

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 251/2021 öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Alexandra Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					21.06.2021

TOP	Bestellung von Vertretern*innen der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW
------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Rat bestellt Herrn/Frau als Vertreter*in in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Erft GmbH.
2. Der Rat bestätigt die Vertretung gem. § 113 Abs. 2 GO NRW durch den Bürgermeister

Erläuterungen:

Nach Beurkundung des Gesellschaftervertrages soll die Gesellschafterversammlung unverzüglich handlungsfähig sein und noch vor der nächsten Ratssitzung am 06.09.2021 einberufen werden. Neben den Bürgermeistern der an der Gesellschaft beteiligten Städte sind daher die entsprechenden Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Erft GmbH zu bestellen.

Nach § 113 GO NW haben die Vertreter der Gemeinden in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Kreisstadt Bergheim unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Gem. Ziffer. 6.8 der Satzung der Stadtwerke Erft GmbH werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung jeweils durch ihren Bürgermeister und einen vom Rat bestellten Vertreter vertreten.

Bei Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt in den vorgenannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazuzählen. Hieran ist der Rat gebunden. Eine Wahl durch den Rat ist nicht erforderlich. Die Vertretung durch den Bürgermeister sollte durch den Rat in einem gesonderten Beschluss bestätigt werden (**siehe Beschlussvorschlag zu 2.**).

Ist nur **ein Vertreter** zu bestellen, finden die Vorschriften über die Wahl gem. § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung (Mehrheitswahl). Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Der Bürgermeister ist bei der Bestellung der Vertreter stimmberechtigt.

Gem. § 50 Abs 5 GO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.